

# Teilegutachten

nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO

**Nr. RZ-065709-A0-021**

über den Verwendungsbereich von Sonderrädern  
an Fahrzeugen des Herstellers

MERCEDES

**Hersteller:** Borbet Vertriebs GmbH  
Tratmoos 5  
85467 Niederneuching

## Hinweise für den Fahrzeughalter

Nach der Durchführung der Fahrzeugumrüstung ist das Fahrzeug **unverzüglich** einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüfenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Begutachtung vorzuführen. Die ausgefüllte und von der Prüfstelle abgestempelte Anbaubestätigung (amtliches Formblatt) ist im Fahrzeug mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

## Technische Angaben zu den Sonderrädern

Hersteller:	Borbet Vertriebs GmbH
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad
Lochkreisdurchmesser [mm]:	130
Lochzahl:	6
Mittenlochdurchmesser [mm]:	84,10
Zentrierart:	Mittenzentrierung
<b>Radfestigkeit</b>	
Radlastprüfung:	TÜV Nord, RP-004880-A0-015
geprüfte Radlast [kg]:	1320
bei Reifenabrollumfang [mm]:	2300
<b>Kennzeichnungen Rad / Zentrierring</b>	
Hersteller/Herstellerzeichen:	BORBET
Radtyp:	<b>CW3-7517</b>
Ausführung:	<b>Lk 130 C6</b>
Radgröße:	7½Jx17H2
Einpreßtiefe [mm]: ET	52
Zentrierring Kennzeichnung	ohne Ring
ab Herstellungsdatum (Monat/Jahr):	06/2016

### Durchgeführte Prüfungen

Es wurde die Verwendungsmöglichkeit der oben beschriebenen Sonderräder an Fahrzeugen des im Verwendungsbereich genannten Herstellers geprüft. Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung des VdTÜV Merkblatts 751 Anhang I, in der Fassung 08.2008 und 4.6.8 der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern vom 25.11.1998.

### Fahrwerksfestigkeit

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpresstiefe der Sonderräder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung ist nicht größer als 2%.

### Ergebnis der Prüfungen

Entsprechende Auflagen und Hinweise, die sich aus den oben beschriebenen Prüfungen für die einzelnen Rad-Reifen-Kombinationen ergaben, sind den Abschnitten Verwendungsbereich und Auflagen und Hinweise zu entnehmen. Die Prüfergebnisse und somit auch die Auflagen und Hinweise berücksichtigen die in der E.T.R.T.O. genannten Reifengrößtmaße „Maximum in Service“.

### Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z.B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.

### Verwendungsbereich

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugsmoment
906 AC 30, 906 AC 35, 906 KA 30, 906 KA 35, 906BB30, 906BB35, KL3A4, KL3A5	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 33 mm	-	180 Nm
906 AC 35/4x4, 906BB35/4x4, KL3A4	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 33 mm	-	200 Nm

**Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 STVZO**

Nr. : **RZ-065709-A0-021**  
 Anlage-Nr. :  
 Seite : **3 / 7**  
 Auftraggeber : **Borbet Vertriebs GmbH**  
 Teiletyp : **CW3-7517**



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
906 AC 30		e1*2001/116*0353*..	
906 AC 35		e1*2001/116*0354*..	
906BB30		e1*2007/46*0279*..	
906BB35		e1*2007/46*0301*..	
906 KA 30		L765	
906 KA 35		L766	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
65 bis 140	Mercedes Sprinter (Bei Typen 906 AC 35 bis Nachtragstand 20 und 906BB35 bis Nachtragstand 15)	225/65R17 A01)K03)T106)  235/60R17 A01)K01)T106)  235/60R17C A01)K01)  245/60R17 A01)A94)K01)K04)T108)  255/55R17 A01)A94)K01)K02)T108)  255/55R17C A01)A94)K01)K02)	A02) bis A10) E89)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
906 AC 35/4x4		e1*2001/116*0424*..	
906BB35/4x4		e1*2007/46*0305*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
80 bis 140	Mercedes Sprinter 4x4	235/60R17C A01)A94)G01)K01)K04)N245)  235/60R17C M+S A01)A94)G01)K01)K04)  245/70R17 A01)A94)GDW)K01)K04)  255/65R17 A01)A94)GDW)K01)K02)  265/65R17 A01)A94)GDW)K01)K02)	A02) bis A10) E89)

**Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 STVZO**

Nr. : **RZ-065709-A0-021**  
 Anlage-Nr. :  
 Seite : **4 / 7**  
 Auftraggeber : **Borbet Vertriebs GmbH**  
 Teiletyp : **CW3-7517**



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>906 AC 35</b>		<b>e1*2001/116*0354*..</b>	
<b>906BB35</b>		<b>e1*2007/46*0301*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
84 bis 140	Mercedes Sprinter (Heckantrieb. Bei Typen 906 AC 35 ab Nachtragstand 21 und bei 906BB35 ab Nachtragstand 16. Ausgenommen sind Fahrzeuge mit Zwillingsbereifung an Achse 2)	235/60R17 A94)T106)  235/60R17C A94)  235/65R17 A94)T108)  245/55R17 A01)A94)G01)T106)  245/60R17 A94)T108)	A02) bis A10) E89)EF0)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>KL3A4</b>		<b>e1*2007/46*1760*..</b>	
<b>KL3A5</b>		<b>e1*2007/46*1762*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
84 bis 130	Mercedes Sprinter (Frontantrieb, geschlossener Kasten)	235/60R17C A01)K01)K04)	A02) bis A10) E89)

**Auflagen und Hinweise**

A01) Entfällt für dieses Gutachten.

A02) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der im Anhang befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.

## Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 STVZO

Nr. : **RZ-065709-A0-021**  
Anlage-Nr. :  
Seite : **5 / 7**  
Auftraggeber : **Borbet Vertriebs GmbH**  
Teiletyp : **CW3-7517**



- 
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A94) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- E89) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen „geschlossener Kasten“ (mit oder ohne seitliche Fenster).
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder - und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.

## Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 STVZO

Nr. : RZ-065709-A0-021  
Anlage-Nr. :  
Seite : 6 / 7  
Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH  
Teiletyp : CW3-7517



GDW) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 245/75R16 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.

K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

N245) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 245/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

T106) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1900 kg bei LI 106 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 950 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

T108) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 2000 kg bei LI 108 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 1000 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

### Sonstiges

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der

**Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 StVZO**

Nr. : **RZ-065709-A0-021**  
Anlage-Nr. :  
Seite : **7 / 7**  
Auftraggeber : **Borbet Vertriebs GmbH**  
Teiletyp : **CW3-7517**



Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Auftraggeber/Hersteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis (Zertifikat-Registrier-Nr. 49 02 0021 101) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 – 7 sowie den Anhang und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

**TÜV NORD Mobilität GmbH & Co. KG**  
**IFM - Institut für Fahrzeugtechnik und Mobilität**  
Schönscheidtstrasse 28, 45307 Essen

Akkreditiert nach DIN EN ISO/IEC 17025: D-PL-11109-01-00

*Benannt als Technischer Dienst  
vom Kraftfahrt Bundesamt: KBA – P 00004-96*

Geschäftsstelle Essen, 19.07.2018



Dipl.-Ing. Leibold